

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Nein

Gesetz: ArbGG 1953 § 118 Abs.3

Leitsatz:

"Stelle" im Sinne des § 118 Abs.3 ArbGG kann auch
ein Schiedsgericht sein.

Aktenzeichen: 2 AZR 333/54

Urteil des BAG vom 22. September 1956

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteilstenor zugestellt
den Parteien am 22.
September 1956
gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 20. September 1956 durch den Senatspräsidenten
Dr. Müller und die Bundesrichter Dr. Berger, Prof. Dr.Dr.
Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Dr. Krebsbach
gemäß § 128 Abs.2 ZPO für Recht erkannt :

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der
Kammer 2 des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom
18. Juni 1954 - 2 Sa 75/54 - wird auf ihre Kosten
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Der Kläger war bei der Beklagten auf Grund des schriftlichen Anstellungsvertrages vom 29. Juni 1953 tätig. § 8 dieses Vertrages lautet:

"Alle sich aus diesem Verträge ergebenden Differenzen sollen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Ein Schiedsvertrag wird diesem Verträge als wesentlicher Bestandteil angefügt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Teile bindend."

Mit Schreiben vom 24. August 1953 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers fristlos.

Der Kläger hat am 14. September 1953 beim Arbeitsgericht Kündigungsschutzklage erhoben und gleichzeitig gemäss § 8 des Anstellungsvertrages das Schiedsgericht angerufen. Die Beklagte hat vor dem Arbeitsgericht die Einrede der Rechtshängigkeit und des Schiedsgerichts erhoben.

Das Arbeitsgericht hat durch Zwischenurteil die prozesshindernden Einreden verworfen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet. Die von der Beklagten erhobenen Einreden der Rechtshängigkeit und des Schiedsvertrages stehen der Klage nicht entgegen; § 118 Abs. 3 ArbGG verstösst auch nicht gegen Art. 14 GG.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, dass die von Amts wegen zu beachtende Einrede der Rechtshängigkeit unbegründet ist. Denn nur eine Klage vor dem ordentlichen Gericht oder dem Arbeitsgericht, nicht aber die Klage vor einem Schiedsgericht hat die Rechtshängigkeit der Streitsache zur Folge (Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozessrechts, 7. Aufl., § 97, II 1 a).



Rechtlich bedenkenfrei hat das Landesarbeitsgericht auch ausgeführt, dass die Beklagte die Einrede des Schiedsvertrages nicht wirksam erheben kann. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision, die sich gegen die Auslegung des Begriffes "Stelle" im Sinne des § 118 Abs.3 ArbGG wenden, sind unbegründet. Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953 hat die Schiedsgerichtsbarkeit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten über das bisherige Mass hinaus eingeschränkt. Nach § 4 dieses Gesetzes kann die Arbeitsgerichtsbarkeit nur in den Fällen des § 2 Abs.1 Nr. 1 bis 3 und zwar nach Massgabe der §§ 101 bis 110 ArbGG ausgeschlossen werden. Hierunter fällt das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht. In allen anderen Fällen sind nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ausschliesslich die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit zur Entscheidung berufen. Wenn nun § 118 Abs.3 ArbGG die beim Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oktober 1953) bei anderen Behörden oder Stellen anhängigen Verfahren auf das zuständige Arbeitsgericht übergehen lässt, so muss als "Stelle" im Sinne dieser Vorschrift auch ein in einem privaten Schiedsvertrag vereinbartes Schiedsgericht verstanden werden (Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 118 Anm.3; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 118 Anm.5). Nur diese Auslegung entspricht dem Zweck des Gesetzes, die Schiedsgerichtsbarkeit mit Ausnahme der im § 110 ArbGG erwähnten Fälle auszuschliessen, und für alle übrigen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten das Entscheidungsmonopol der Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit zu begründen.

Unbegründet ist auch die Ansicht der Revision, § 118 Abs.3 ArbGG sei mit Art. 14 GG nicht vereinbar. Denn durch die Einschränkung der Schiedsgerichtsbarkeit durch das Arbeitsgerichtsgesetz und die dadurch bedingte Anrufung des Arbeitsgerichts werden den Betroffenen weder besondere Opfer auferlegt noch wird ein Eigentumsrecht im Sinne des GG berührt. Der Verlust der bereits dem Schiedsgericht gezahlten Vergütung ist eine Nebenfolge und vor allem auch ohne Bedeutung, da das Schiedsgericht im fraglichen Zeitpunkt in



zulässiger Weise durch die Erhebung der Schiedsklage
bereits in Anspruch genommen war.

gez. Dr. Müller Dr. Berger Dr. Boldt
 Hense Dr. Krebsbach

